

Satzung

des „Tennis-Clubs Sersheim e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Sersheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Sersheim. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verfolgung politischer, rassistischer, rassistischer und religiöser Ziele innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. im Württembergischen Landessportbund e. V.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - a) Aktiven, die am Spielbetrieb und an Turnieren teilnehmen.
 - b) Passiven, den übrigen Mitgliedern.
2. Außerordentlichen Mitgliedern, nämlich Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Außerordentliche Mitglieder können am Spielbetrieb teilnehmen. Sie bezahlen ermäßigte Gebühren und ermäßigte Beiträge. An Mitgliederversammlungen können sie teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wirkung des folgenden ersten Januar ordentliche Mitglieder und zahlen von diesem Zeitpunkt an die vollen Beiträge und Gebühren.

Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige gelten die ermäßigten Beiträge bis zur Beendigung ihrer Ausbildung bzw. ihres Wehrdienstes. Sie sind ordentliche Mitglieder.

Die vollen Gebühren und Beiträge werden erstmals für das dem Wegfall des Ermäßigungsgrundes folgende Jahr erhoben.

Von den genannten Personen ist jährlich bis zum 1. Februar eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung über die Fortdauer des Ermäßigungsgrundes beizubringen.

Liegt diese Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, werden für dieses Jahr die vollen Gebühren und Beiträge erhoben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben und denen der Verein Dank und Anerkennung schuldet.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss. Lehnt der Ausschuss einen Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Benützung der Tennisanlagen

Im Hinblick auf die eigenverantwortliche Verwaltung des Vereins dürfen nur Mitglieder des Vereins die Tennisanlagen benützen. Ausnahmen kann nur der Ausschuss des Vereins gestatten, der aber an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden ist.

Gäste können durch besondere Beschlüsse zu den dabei festgesetzten Bedingungen zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der von den Organen gefassten Beschlüsse zu benützen, vor allem unter Berücksichtigung der Platzordnung, sowie an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und ist in den Ausschuss wählbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss bis spätestens 14 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Gebühren und Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist in den Fällen b) und c) dem betroffenen Mitglied der Ausschlussantrag mit Begründung zur Stellungnahme binnen eines Monats mitzuteilen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren für sämtliche Mitglieder sind jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.

Spielberechtigung besteht nur nach vorheriger Bezahlung der fälligen Beiträge und Gebühren.

Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung und Ermäßigung zu gewähren. Diesem Antrag soll nur in Ausnahmefällen (Krankheit, wirtschaftliche Notlage, berufliche Abwesenheit) entsprochen werden.

§ 10 Verwaltungsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss
4. Kassenprüfer.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres findet die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Ausschusses und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über
 - a) Anträge
 - b) Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Mitgliedsbeiträge oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig, ebenso Anträge mit großer Bedeutung zu nicht angekündigten Themen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Bestimmung dieser Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, vor allem über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn

- a) der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Soweit in dieser Satzung Personen in männlicher Form genannt sind, gilt die Satzung analog auch für weibliche Personen. Die Formulierung soll keine Diskriminierung beinhalten, sondern dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Der Vorstand besteht entweder aus dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitglied. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist kein 1. Vorsitzender gewählt oder ist er dauerhaft verhindert, vertreten der 2. Vorsitzende und das gewählte Ausschussmitglied den Verein in vorstehendem Sinne gemeinsam.

Der Vorstand hat nach außen hin die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, Anzahl und Art der benötigten Mitarbeiter jeweils nach den Erfordernissen des Vereinsbetriebs in Übereinstimmung mit der Satzung der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Bei Ablehnung eines Vorschlags hat die Mitgliederversammlung das Recht und die Aufgabe, ihrerseits Vorschläge zu machen. Gelingt es in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht, die vorgeschriebenen Organe zu besetzen, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechendem Hinweis in der Tagesordnung einzuberufen.

§ 13 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Protokoll- und Schriftführer
5. dem Pressewart
6. bis zu drei Sportwarten (intern, extern und Breitensportwart)
7. dem Jugendwart
8. drei Beisitzern
9. dem Festausschussvorsitzenden

Der Ausschuss besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben der Ausschussmitglieder werden grundsätzlich in § 14 definiert. Darüber hinaus muss der Ausschuss jährlich einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, in dem festgelegt wird, wer welche Aufgaben erledigen soll.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben der Ausschussmitglieder

1. Kassier:

Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die ordnungsmäßige Kassenführung und die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Erstellung des Jahresberichts. Soweit möglich, obliegt ihm ferner die Erledigung aller Finanzfragen, Abrechnungsangelegenheiten, Abgabe des Rechenschaftsberichts für das vergangene Jahr und die Vorbereitung und Erläuterung des Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung. Außerdem hat er eine Mitgliederkartei anzulegen und fortzuführen.

2. Protokoll- und Schriftführer:

Zuständig für die Protokollführung der bei den Ausschusssitzungen und dem der Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Datum und Ort der Mitgliederversammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters,
- c) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Versammlung, sowie deren Beschlussfähigkeit,
- e) Den jeweiligen Punkt der Tagesordnung,
- f) Das Abstimmungsergebnis.

Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sein und in der nächsten Ausschusssitzung genehmigt werden.

Dem Schriftführer obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Erledigung des Schriftwechsels des Vereins, soweit die Ausschussmitglieder ihn nicht selbst erledigen oder der Geschäftsverteilungsplan anderes festlegt.

3. Pressewart

Der Pressewart für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

4. Sportwarte

Die Sportwarte sollen in Abstimmung mit dem Ausschuss folgende Aufgaben erledigen. Diese können durch den Geschäftsverteilungsplan anders verteilt werden.

4a. Interner Sportwart:

Dem internen Sportwart obliegen die Leitung von vereinsinternen Turnieren, die Regelung des Spielbetriebs (Mannschaftsspiele, Turniere, Ranglistenspiele usw.) auf allen Plätzen.

4b. Externer Sportwart:

Dem externen Sportwart obliegen in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern die Organisation der Verbandsrundenspiele, die Einberufung von Spielerversammlungen und die Zusammenarbeit mit dem Württembergischen Tennisbund in allen sportlichen Fragen.

4c. Breiten-Sportwart:

Dem Breiten-Sportwart obliegt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern die Organisation des Spielbetriebs der Hobby-Spieler.

5. Jugendwart:

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung aller Jugendlichen und der Jugendmannschaften. Er ist Sprecher der Jugendlichen in allen Vereinsangelegenheiten und organisiert die Durchführung von Jugendmeisterschaften.

Weiterhin ist er zuständig für die Aufstellung einer jährlichen Finanz-Planung für das Jugendtraining und die Auswahl von Trainern.

6. Beisitzer:

Die Beisitzer haben die Aufgabe, innerhalb des Ausschusses und bei der Durchführung aller Maßnahmen des Vereins im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans nach besten Kräften mitzuarbeiten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat jeweils 2 stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören und haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Form am 25. Februar 2010 von der Hauptversammlung beschlossen.